

Gereonstraße 34-36  
50670 Köln  
Tel. 0221 33643-0  
Fax 0221 33643-43  
mail@stbk-koeln.de  
www.stbk-koeln.de

9. Juni 2021

## **Unternehmensberatung mit Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - Vereinfachte Anerkennung von Berufsangehörigen als Beratende**

Zwischen dem BMWi, dem BAFA und der Bundessteuerberaterkammer besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater\*innen finanziell geförderte Unternehmensberatungen erbringen dürfen. Neben der bestehenden Zulassungserleichterung, dass ein überwiegender Unternehmensberatungsanteil des Umsatzes nicht nachzuweisen ist, hat sich die Bundesteuerberaterkammer bereits im April letzten Jahres an das BAFA gewandt, um auch eine Erleichterung hinsichtlich des Qualitätsnachweises zu erreichen, der nach der „Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows“ für die Zulassung eines Beratenden vorgesehen ist.

Nach einigen Verzögerungen konnte nun eine derartige Erleichterung vereinbart werden: Steuerberater / Steuerberatungsgesellschaften, die sich als Berater für die Förderung unternehmerischen Know-hows registrieren lassen wollen, müssen beim BAFA lediglich folgende Dokumente einreichen:

1. Eine [Berater/innen-Erklärung](#) mit Lebensläufen der eingesetzten Berater
2. Eine von der zuständigen Steuerberaterkammer ausgestellte Bescheinigung zur erleichterten Registrierung für den Nachweis der Berufsträgereigenschaft der eingesetzten beratenden Personen.

Die Voraussetzung nach der Richtlinie, dass beim Beratenden ein geeignetes Qualitätssicherungsinstrument eingeführt wurde, welches auch Standards zu den Tätigkeiten der Angestellten beinhaltet, gilt für Steuerberater demnach jetzt als generell erfüllt. Basis für die Erleichterung ist die Praxis, dass die selbständigen Berufsangehörigen und die von Mitgliedern beaufsichtigten angestellten Berufsangehörigen ohnehin die [Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer für die Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei](#) beachten. Somit konnte dem BMWi und dem BAFA dargelegt werden, dass für unseren Berufsstand zu den geförderten Beratungen bereits ausreichende berufsrechtliche Vorgaben und Qualitätsanforderungen bestehen.

Die erforderliche Bescheinigung zur Qualifikation nach dem Förderprogramm „unternehmerisches Know-how“ stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne aus.

Nach diesem weiteren Erfolg setzt sich die Steuerberaterkammer Köln auch weiterhin zusammen mit den Schwesterkammern und der Bundessteuerberaterkammer dafür ein, Erleichterungen für die Ausübung von vereinbarten Tätigkeiten zu bewirken.

Zu Ihrer Hintergrundinformation:

Die erforderliche Registrierung bezieht sich auf denjenigen, in dessen Namen auch die Rechnung für die Beratungsleistung gestellt wird, also entweder auf den Berater als natürliche Person oder auf die beratende Berufsgesellschaft. Für Beratungen einer Berufsgesellschaft dürfen lediglich Inhaber oder angestellte Berater, jedoch keine freien Mitarbeiter eingesetzt werden.

Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung sind genauso förderfähig wie spezielle Beratungen von Unternehmen, die

- von Frauen geführt werden,
- von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,
- von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung geführt werden,
- zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund beitragen,
- zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeitende mit Behinderung beitragen,
- zur Fachkräftegewinnung und -sicherung beitragen,
- zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit beitragen,
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Im Zuge der Corona-Krise wurde das Programm insoweit erweitert, dass Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung für eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten können.

Weitere Informationen finden sich auf der [Internetseite des BAFA](#).